

Mieterinnen- und Mieterverband
Postfach 527
6440 Brunnen



10. Juli 2020

Baudepartement Kanton Schwyz
Olympstrasse 10
6440 Brunnen

Vernehmlassung: Teilrevision Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates,
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeines

Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien einsetzen heisst Geld sparen. Das ist gut für das Klima und die Umwelt. Heute fliessen für Erdöl und Erdgas zu Heizzwecken jährlich mehrere Milliarden Franken aus der Schweiz in korrupte Länder ab. Mit Investitionen in erneuerbare Energie kann dies gestoppt werden. Wir reduzieren damit unsere Abhängigkeit vom Ausland und das Geld wird in der einheimischen Wirtschaft investiert. Dies ist im Interesse von Mietern und Hauseigentümern sowie unserer KMU-Wirtschaft, aber auch im Interesse der Umwelt und unseren nachfolgenden Generationen.

Die Schweiz hat am 17. Oktober 2017 das Klimaabkommen von Paris ratifiziert und im Mai 2017 war die Energiestrategie 2050 von einer deutlichen Mehrheit der Stimmberechtigten unseres Landes angenommen worden. Dazu sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) von der zuständigen Direktorenkonferenz beschlossen worden. Diese wurden von den 26 Kantonen gemeinsam mit Profis aus der Wirtschaft erarbeitet und haben zum Ziel, die Gesetze im Gebäudebereich zu harmonisieren.

Als Alpenland ist die Schweiz besonders betroffen von den Folgen der Klimaerwärmung. Weil in den vergangenen 50 Jahren die Sommer rund 2.5°C und die Winter 1.5°C wärmer geworden sind, schmelzen die Gletscher und der Permafrost taut auf. In der Folge nehmen gefährliche Massenbewegungen wie Felsstürze, und Murgänge zu, der Wasserkreislauf wird unberechenbarer und die Wahrscheinlichkeit für Trockenheit und gefährliche Hitzewellen steigt an.

Es zeigt sich schon heute, dass die derzeitigen Massnahmen zur Treibhausgasreduktion zur Erreichung des aktuell geltenden Reduktionsziels nicht genügend wirksam und lückenhaft sind. Damit die Schweiz die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens und der Energiestrategie erfüllt, müssen wir deutlich mehr machen, als in den vergangenen Jahren. Wenn wir den Klimawandel ernst nehmen, sind wir verpflichtet, jetzt endlich entschlossen zu handeln. Der Zustand des Gebäudeparks hat einen grossen Einfluss auf die Reduktionsziele. Der Mieterinnen- und Mieterverband begrüsst die Massnahmen zu Gunsten einer nachhaltigen Klima- und Energiepolitik.

Zu den Anträgen:

§ 4 Abs. 3 (neu)

Die Fachstelle führt eine Informations- und Beratungsoffensive für Hauseigentümer*innen, inkl. Online-Tools und kostenloser persönlicher Beratung.

Begründung:

Die kantonale Fachstelle muss aktiv auf die Bevölkerung zugehen, um Sensibilisierung und Faktenkenntnisse zu vergrössern.

§ 8 Abs. 1

Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die Eigentum des Kantons sind oder durch den Kanton subventioniert werden, haben ~~nach Möglichkeit~~ erhöhte Anforderungen an die Energienutzung zu erfüllen.

Begründung:

Der Kanton hat eine Vorbildfunktion und muss zwingend erhöhte Anforderungen erfüllen. Darum ist die Formulierung «nach Möglichkeit» wegzulassen.

§ 8d Abs. 1

Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszuführen, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens ~~90%~~ 80% des massgebenden Bedarfs beträgt

Begründung:

Heizungen, Kühlung und die Versorgung mit warmem Wasser verursachen in der Schweiz 40 Prozent des CO₂-Ausstosses. Das Potenzial von Massnahmen zum Schutz des Klimas ist entsprechend gross. Fossile Heizungen in bestehenden Häusern sollendarum vor allem durch Wärmepumpen ersetzt werden.

§ 8f

Laut Vernehmlassungsbericht werden mobile Aussenheizungen (wie Heizstrahler oder Elektrostrahler auf Baustellen) vom Verbot ausgenommen. Wir beantragen auch diese Heizungen dem Verbot zu unterstellen, da eine Ausnahme nicht nachvollziehbar ist.

Nicht geregelt sind Gewächshäuser. Wir beantragen, dass neue Gewächshäuser ab sofort ausschliesslich mit erneuerbaren Energien und Abwärme beheizt werden dürfen. Für bereits bestehende Gewächshäuser gilt eine Umstellungsfrist von 10 Jahren.

Begründung:

Damit Raucher vor der Türe nicht frieren oder um in der kalten Jahreszeit in der Gartenbeiz eine mediterrane Stimmung zu erzeugen, installieren Restaurants Heizpilze im Freien. Outdoor-Heizungen sind jedoch wahre Energiefresser. Brennen vor einem Restaurant zwei Heizstrahler täglich 4 Stunden, verpuffen sie pro Winter gleichviel Energie wie eine Einfamilienhaus-Heizung. Dabei produzieren sie gleichviel CO₂ wie ein Mittelklassewagen in einem Jahr.

Heizpilze und ähnliche Vorrichtungen stehen oft am Anfang von Nachbarschaftskonflikten, indem die lärmverursachende Wohnzone auch in den Übergangs-/Nachtzeiten in den öffentlichen Raum ausgeweitet wird.

Das heizen von Gewächshäusern ist ebenfalls wenig effizient und mit einem grossen Verbrauch verbunden.

§ 10 b (neu)

1 Ausrüstungspflicht

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind innert 5 Jahren mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Begründung:

Mit der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung lässt sich sehr viel Energie sparen. Studien gehen von einem Einspareffekt durch individuelle Abrechnung von 7 bis 20 Prozent aus – je nach Gebäudealter und dem vorhandenen Wärmeverteilsystem. Berechnungen zeigen, dass gerade in Altbauten die Einsparungen an Heizenergie die Kosten für die Installation der Ablesegeräte sowie für das jährliche Ablesen der Daten übersteigen. Unterm Strich profitieren die Mietenden kostenmässig durch den markant tieferen Energieverbrauch von der VHKA. Gleichzeitig wird mit der VHKA Transparenz geschaffen und individuell gerechte Heizkostenabrechnungen ermöglicht. Diese sind auch die Grundlage, damit verursachergerechte Lenkungsmaßnahmen im Energiebereich wie die CO₂-Abgabe überhaupt ihre Wirkung im Gebäudebereich entfalten können. Ohne individuelle Abrechnung verpufft eine CO₂-Abgabe. Es spart nur Energie, wer auch davon profitieren kann.

Die Installation sowie der Verwaltungsaufwand bei der VHKA ist nicht gratis, doch sie hat im Vergleich zu vielen anderen Energiesparmassnahmen eine gute Kosten-Nutzen-Bilanz.

§ 22a Abs. 1 und 2

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind innerhalb von ~~15 Jahren~~ 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu ersetzen.

Begründung:

Die genannten Systeme sind günstig und haben eine kurze Amortisationszeit. Es sollen nicht diejenigen belohnt werden, die noch kurz vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Ersatzapparate beschaffen.

Allgemeiner Antrag:

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sollen möglichst unverändert und vollständig in das kantonale Energiegesetz einfließen.

Begründung:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren empfiehlt unmissverständlich, die MuKE "möglichst unverändert und vollständig" in die kantonalen Gesetze zu integrieren. Aus unserer Sicht ist es absolut unverantwortlich, dass die Regierung nur das absolute Minimum des Basismoduls der «MuKE 2014» umsetzen will. Schliesslich ist es auch im Sinne der Wirtschaft, wenn nicht jeder Kanton unterschiedliche Energiegesetze hat.

Antrag zu den Strom-Einspeisevergütungen der lokalen EWs:

Die grossen Unterschiede zwischen den Einspeise-Vergütungen der lokalen EWs sollen vereinheitlicht und preislich attraktiver gemacht werden.

Antrag zu Fördermassnahmen:

Die Fördermassnahmen müssen zugunsten eines effizienten Einsatzes der öffentlichen Fördergelder so ausgestaltet sein, dass Mitnahmeeffekte ausgeschlossen werden können. Ausserdem muss – wie gesetzlich vorgeschrieben – in der Praxis sichergestellt werden, dass die Förderbeiträge bei der Festlegung eines neuen, meist höheren Mietzinses, von den wertvermehrenden Investitionskosten abgezogen werden.

Wir danken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Schwyz



Andreas Marty, Präsident MV Kanton Schwyz